

## Antrag

**der Abgeordneten Heidi Lippmann, Monika Balt, Petra Bläss, Wolfgang Gehrcke, Uwe Hicksch, Carsten Hübner, Manfred Müller (Berlin), Dr. Winfried Wolf, Roland Claus und der Fraktion der PDS**

### Deutsche Einheit in der Bundeswehr herstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bei den bilateralen Verhandlungen zwischen der Sowjetunion und der Bundesrepublik Deutschland wurde im Sommer 1990 die Reduzierung der gesamtdeutschen Streitkräfte auf einen „Friedensumfang“ von 370 000 Soldaten vereinbart, der bis 1994 zu erreichen war. Zu diesem Zeitpunkt verfügte die Bundeswehr über rund 450 000 und die Nationale Volksarmee (NVA) über rund 175 000 Soldaten. Die Regierung der DDR reduzierte ihre Streitkräfte bis zum Beitritt auf rund 90 000 Soldaten, indem nahezu alle Generale/Admirale, alle Soldaten, die älter als 55 Jahre waren, und die Offiziere der politischen Hauptverwaltung entlassen wurden. Darüber hinaus machte ein erheblicher Teil der Wehrpflichtigen von der 1990 geschaffenen Möglichkeit der Wehrdienstverweigerung Gebrauch.

Mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten am 3. Oktober 1990 waren die nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden soldatischen Rechte und Pflichten der Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee erloschen, die in der NVA verbliebenen Soldaten wurden Soldaten der Bundeswehr. So bestimmt es der Einigungsvertrag. Bis Anfang 1993 wurden im Rahmen von Auswahlverfahren schließlich 4 900 Berufs- und 5 900 Zeitsoldaten endgültig übernommen, unter ihnen kein General/Admiral. Derzeit leisten gut 7 000 ehemalige Soldaten der Nationalen Volksarmee als Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten Dienst in den gesamtdeutschen Streitkräften.

Bereits in den frühen 1990er Jahren stellten Politiker der damaligen Bundesregierung die Integration der 10 800 übernommenen ehemaligen NVA-Soldaten unter dem Schlagwort „Armee der Einheit“ als Vorbild für das Zusammenwachsen der übrigen staatlichen und gesellschaftlichen Bereiche heraus, heute wird sie vielfach als Leistung ohne historisches Beispiel bewertet. Die Realität sieht anders aus. Ohne den Einsatz aller Beteiligten zu schmälern, sind deswegen Korrekturen anzubringen:

- Die dem historischen Erfordernis und dem Geist des Grundgesetzes einzig angemessene Grundeinstellung, durch politisches Handeln zu versöhnen anstatt zu spalten, wurde 1990 nur ansatzweise zur Handlungsmaxime. Takt und Richtung der Zusammenführung beider Armeen waren nicht immer von Fairness mit dem vermeintlich Unterlegenen geprägt. Das Ergebnis war und ist insgesamt ein Status der Zweitklassigkeit der aus der NVA übernommenen Soldaten und ihrer ehemaligen Angehörigen. Dies spiegelt sich in den

Bestimmungen des Einigungsvertrages zum Rechtsstatus, bei der Besoldung und bei der Versorgung bis hin zu den Regelungen für den Krankheitsfall wider.

- Die Zusammenführung beider Armeen zur „Armee der Einheit“ ging einseitig zu Lasten der Soldaten der NVA. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass wegen der unterschiedlichen Ausbildungsgänge und Personalstrukturen – der Offizieranteil betrug 35 Prozent in der NVA und 9 Prozent in der Bundeswehr – eine quantitativ völlig ausgewogene Reduzierung beider Armeen für die Zielstruktur nicht möglich war. Der Verfassungsgrundsatz, wonach jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte haben muss (Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz), blieb jedoch auf der Strecke.
- Die „alte“ Bundeswehr brachte in das auf der Grundlage der deutsch-sowjetischen Vereinbarung entwickelte „Personalstruktur-Modell 370 000“ 95 Prozent, die ehemalige NVA 5 Prozent der Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten ein.
- Für gleiche Funktionen werden in Ost und West noch immer unterschiedliche Gehälter bezahlt. Soldaten mit Dienstposten in den neuen Ländern erhalten für die Dauer von Auslandseinsätzen „Westbesoldung“, weil sie dem Heeresführungskommando in Koblenz unterstellt sind und nach Rückkehr an den Dienstort wieder „Ostbesoldung“.
- Bis heute wird gegen Artikel 36 des Grundgesetzes verstoßen, der bestimmt, dass Staatsdiener aus allen Bundesländern in den obersten Bundesbehörden in angemessenem Verhältnis zu verwenden sind: In der Bundeswehr dient noch kein Offizier im Generals-/Admiralsrang, der seinen militärischen Weg in der NVA begann, im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) gibt es bis heute weder einen Spitzenbeamten noch einen Militärdienststrang aus den neuen Ländern in herausgehobener Funktion.
- Auch nahezu zwölf Jahre nach der staatlichen Einheit empfinden manche ehemalige Angehörige der NVA ihren Rechtsstatus als entwürdigend. Der Bundesminister der Verteidigung interpretiert ihn als „gedient in fremden Streitkräften“ und gewährt beispielsweise diesem Personenkreis nur dann militärische Ehren nach der Zentralen Dienstvorschrift 10/8, wenn er Inhaber oder Träger von Tapferkeitsauszeichnungen des Zweiten Weltkriegs vom „Ritterkreuz an aufwärts“ ist und damit in einer Armee gedient hat, die Instrument des nationalsozialistischen Staates im größten Vernichtungskrieg der Geschichte war.
- Den ehemaligen Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst“ zu führen wird lediglich geduldet.
- Ungerecht ging es auch zu bei den wegen Personalmangels zunächst auf Zeit übernommenen Sanitätsoffizieren. Ein rundes Dutzend dieser Ärzte ist zwar in verantwortungsvollen Positionen tätig, wartete jedoch vergeblich auf die in Aussicht gestellte Übernahme zum Berufsoffizier. Sie sehen wegen ihrer mangelhaften Versorgung im Alter einem materiellen Leben entgegen, das weder ihrer Lebensleistung noch ihrer hohen Qualifikation angemessen ist.
- In der NVA erworbene Bildungsabschlüsse werden nur unzureichend anerkannt.
- Vordienstzeiten in der NVA werden nicht anerkannt, was zu Laufbahnnachteilen führt.
- Für die Berechnung der Versorgungsbezüge wird nur die Dienstzeit in der Bundeswehr zugrunde gelegt. Die Vordienstzeit in der NVA wird lediglich rentenwirksam, noch dazu auf einem niedrigeren Niveau, während die Dienstjahre der Soldaten, die ausschließlich in der Bundeswehr gedient haben, auf höherem Niveau pensionswirksam sind.

- Als widersprüchlich wird es von ehemaligen Soldaten der NVA auch empfunden, dass man zwar für Spezialfunktionen bei Auslandseinsätzen auf sie zurückgreift, sie darüber hinaus aber wegen ihres von der Bundesregierung als „gedient in fremden Streitkräften“ interpretierten Status nicht mit ehemaligen Soldaten der Bundeswehr gleichgestellt sind.

Die im Zusammenhang mit dem Beitritt der DDR getroffenen Entscheidungen und die ihnen zugrunde liegenden Einstellungen und Motive können nicht ohne den historischen Kontext der über vierzigjährigen Spaltung Europas und des Kalten Krieges beurteilt werden. Inzwischen sind jedoch fast zwölf Jahre vergangen, in denen der gesellschaftliche Prozess des Zusammenwachsens und des gegenseitigen Verstehens vorangekommen ist, wenn auch mühsam und in kleinen Schritten. Um diesen Prozess voranzubringen, ist eine differenzierte Beurteilung der Rolle der Nationalen Volksarmee im Rahmen der zwischen den beiden damaligen Supermächten verabredeten gegenseitigen Abschreckung durch militärische Stärke erforderlich. Dies war offenkundig 1990 noch nicht möglich. Unabhängig davon, ob und welche Bedeutung den spezifisch militärischen Ansprüchen und Verhaltensweisen beigemessen wird, sollten alle rechtlichen und mentalen Hindernisse rasch korrigiert werden, die eine Ungleichbehandlung von Soldat West und Soldat Ost fest- und fortschreiben.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. mit einer Grundsatzklärung klarzustellen, dass die ehemaligen Soldaten der Nationalen Volksarmee aufgrund des deutsch-deutschen Sonderverhältnisses nicht länger als „Gediente in fremden Streitkräften“ gelten, zumal mit der Übernahme von zunächst rund 50 000 Soldaten diesem Sonderverhältnis Rechnung getragen worden ist;
2. mit einer Novellierung des Soldatengesetzes die rechtliche Voraussetzung dafür zu schaffen, dass ehemalige Soldaten der Nationalen Volksarmee den ihnen verliehenen Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst“ führen dürfen;
3. im Rahmen der Kultusministerkonferenz der Bundesländer darauf hinzuwirken, dass die in der Nationalen Volksarmee an in- und ausländischen Bildungseinrichtungen erworbenen Bildungsabschlüsse und akademischen Grade nach dem Äquivalenzprinzip anerkannt werden und als Namenszusatz geführt werden können;
4. die Soldatenlaufbahnverordnung und das Soldatengesetz so zu novellieren, dass hinsichtlich der erforderlichen Mindestdienstzeiten für Beförderungen und Verwendungen durch Anerkennung der NVA-Vordienstzeiten gleiche Karrierechancen für alle Soldaten geschaffen werden;
5. die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass die Dienstzeit in der Nationalen Volksarmee für die Berechnung der Ruhestandsbezüge ebenso behandelt wird, wie die Dienstzeit der Soldaten, die ausschließlich in der Bundeswehr gedient haben;
6. Spitzenpositionen in Truppe, Stäben und im BMVg auch mit ehemaligen Soldaten der NVA zu besetzen;
7. das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999, mit dem die pauschale Kürzung von Rentenansprüchen von ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee, denen „Systemnähe“ unterstellt wurde, für rechtswidrig erklärt wurde, so umzusetzen, dass
  - die entsprechenden Rentenbescheide rückwirkend bis zum 1. Juli 1993 aufgehoben werden,
  - auch diejenigen in den Genuss der Nachzahlung kommen, die im Vertrauen auf den Rechtsstaat keinen Widerspruch eingelegt haben und nicht den Ausgang des anhängigen Musterprozesses abzuwarten,

- die pauschale Unterstellung der „Systemnähe“ von Soldaten, die vom Dienstgrad Oberst an aufwärts in der NVA gedient haben, durch eine Einzelfallprüfung ersetzt wird;
8. die weiteren Urteile des Bundesverfassungsgerichts unter gleichem Datum zügig so umzusetzen, dass für die ehemaligen Soldaten der Nationalen Volksarmee
- die Entgeltbegrenzung bei der Rentenberechnung für bestimmte Funktionen in gehobenen Positionen aufgehoben,
  - Rente ausschließlich nach gezahlten Beiträgen berechnet,
  - erzieltes Arbeitsentgelt nur noch durch die Beitragsbemessungsgrenze begrenzt,
  - die vorläufige Zahlungsbegrenzung auf einen Betrag von 1 028,00 Euro (2 010,00 DM) für Angehörige des Sonderversorgungssystems der NVA aufgehoben und
  - die infolge der Kappung entgangenen Rentenbeträge nachgezahlt werden,
  - die Hinzuverdienstgrenzen der ehemaligen Soldaten der NVA einheitlich auf 120 Prozent angehoben werden;
9. unverzüglich und stufenlos die Besoldung aller Soldaten auf 100 Prozent angehoben wird;
10. die wenigen, bislang im Status von Sanitätsoffizieren auf Zeit verbliebenen, hochrangigen Ärzte als Berufsoffiziere übernommen werden.

Berlin, den 25. April 2002

**Heidi Lippmann**  
**Monika Balt**  
**Petra Bläss**  
**Wolfgang Gehrcke**  
**Uwe Hicksch**  
**Carsten Hübner**  
**Manfred Müller (Berlin)**  
**Dr. Winfried Wolf**  
**Roland Claus und Fraktion**

### **Begründung**

Bundeswehr und Nationale Volksarmee waren bis zur Vereinigung der beiden deutschen Staaten in ihre jeweiligen Vertragssysteme eingebunden. Die Führungsmächte von NATO und Warschauer Vertragsorganisation, die Vereinigten Staaten von Amerika und die Sowjetunion, hatten unter dem Eindruck gefährlicher Krisen, wie der von Kuba im Oktober 1962 – die bis an den Rand eines mit Atomwaffen ausgetragenen Weltkrieges geführt hatte und nur durch letztlich vernünftiges Handeln beider Seiten beigelegt werden konnte – etwas Entscheidendes gelernt: Eine kriegerische Auseinandersetzung würde die Lebensgrundlagen der Welt, zumal im hochindustrialisierten und dicht besiedelten Europa, vernichten. Die Politik beider Supermächte wurde deswegen daraufhin ausgerichtet, eine derartige Konfrontation zu vermeiden. Unter den gegebenen Umständen setzten sowohl die USA als auch die Sowjetunion zunächst aus-

schließlich auf die Abschreckung durch militärische Stärke, die einen Angriff der jeweils anderen Seite zu einem unkalkulierbaren Risiko gemacht hätte. Dass unterhalb dieser Gefahrenschwelle beide Seiten versuchten, sich auf Kosten der anderen Seite Vorteile zu verschaffen und Spielräume ausreizten, ließ das verabredete Konzept zunehmend brüchiger erscheinen. Von den frühen 1970er Jahren an setzten zaghafte Schritte ein, diese, besonders wegen der atomaren Hochrüstung, risikobehaftete Sicherheitspolitik durch Rüstungsbegrenzung, Abrüstung und vertrauensbildende Maßnahmen zu ergänzen. Bundeswehr und Nationale Volksarmee hatten mit ihren jeweiligen Verbündeten den Auftrag, durch Präsenz an der gefährlichen Nahtstelle der Bündnissysteme den Ausbruch eines Krieges zu verhindern. Dass dies gelang, dazu haben auch beide Armeen beigetragen. Nicht zuletzt haben Vertreter beider Armeen ihren Anteil am Gelingen der „Stockholmer Konferenz über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen“ im Jahr 1986. Damit wurden zugleich Voraussetzungen für die Überwindung der Teilung Europas geschaffen, die eine friedliche Vereinigung Deutschlands ermöglichte. Hieran wiederum hat die Nationale Volksarmee durch ihr besonnenes Verhalten in den kritischen Tagen der Jahre 1989/1990 einen hervorragenden Anteil.

Die Zeit der Teilung mit ihrer Zugehörigkeit zu gegensätzlichen politischen Systemen hat tiefe Spuren bei allen Deutschen hinterlassen. Dazu hat auch die – wahrscheinlich unvermeidbare – negative Überzeichnung der jeweils anderen Seite in einem erheblichen Umfang beigetragen, die 1989/1990 noch weitgehend die Sicht für eine differenzierte und gerechte Wahrnehmung und Beurteilung der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg versperrt hat. Heute, fast zwölf Jahre nach der Vereinigung und nachdem bereits drei Armeen des ehemaligen Gegners Mitglied in der NATO sind und demnächst weitere hinzukommen werden, ist es an der Zeit, der Nationalen Volksarmee, die im Gegensatz zur Wehrmacht keinen Angriffskrieg geführt hat, einen dementsprechenden Platz in der deutschen Geschichte zuzugestehen.

Die eigenwilligen und durch keinerlei Rechtskommentare gedeckten Interpretationen der Bestimmungen des Einigungsvertrages durch den Bundesminister der Verteidigung dürfen dem nicht länger im Wege stehen. Die DDR war für die Bundesrepublik Deutschland nicht Ausland, ihre Staatsbürger waren Deutsche im Sinne des Grundgesetzes. Die Soldaten der NVA können deswegen nicht so behandelt werden, wie Soldaten der Bundeswehr mit Vordienstzeiten in Armeen ausländischer Staaten.

Neben der materiellen Gleichstellung der in die Bundeswehr übernommenen Soldaten der NVA geht es aber auch um Fairness, Fingerspitzengefühl und Atmosphärisches, das noch weit mehr dazu beiträgt, die innere Einheit in unserem Land weiter voranzubringen und häufig außer Acht gelassen worden ist. Beispielhaft hierfür steht der nur als völlig unangemessen zu bezeichnende Umgang mit einst umworbene Sanitätsoffizieren.

Es muss im Übrigen zu denken geben, wenn heute Soldaten anderer Länder mit einer vergleichbaren Vergangenheit eine Achtung entgegengebracht wird, die man den eigenen Landsleuten nur eingeschränkt zubilligt. Das wird auch von Verbündeten in der NATO so gesehen.





